

595 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Bezüge der Bediensteten und Pensionsparteien des Dorotheums analog der am 1. Juli angefallenen 4. Etappe des Nachziehverfahrens der Gehälter für öffentlich Bedienstete erhöht werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

B e d n a r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann